

GILDE

**Erläuterungsbericht
zum Antrag auf
Erweiterung und Planänderung
des Vorhabens**

Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm

GILDE GmbH
Parchauer Chaussee 2
39288 Burg

Tel.:
Fax:
URL:
Email:
Amtsgericht:
Geschäftsführer:

03921-914-300
03921-914-400
www.gildegruppe.de
info@gildegruppe.de
Stendal HRA 264
Christian Dettmering

Dr. U.-E.

DORSTEWITZ + PARTNER

Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner · Wolfgang-Borchert-Weg 9a · 38642 Goslar

Dipl.-Ing. (TU)

STEFAN DORSTEWITZ

Bergbau und Rohstoffe

Von der IHK Braunschweig öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Bergbau, Steine und Erden
sowie Genehmigungsverfahren im Bereich
Steine und Erden, Abgrabungen

Dipl.-Ing. (UNI)

FRANK GEHRKE

Energie- und Verfahrenstechnik

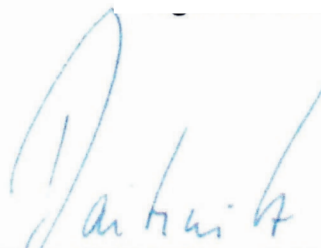
ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG

für die Erweiterung des
Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM

Unternehmer: GILDE GmbH
Parchauer Chaussee 2a
39288 Burg

Planersteller: Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar

Burg/Goslar, im März 2017



Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz

- Planersteller -

ergänzt: Gilde GmbH, Burg, 2018/2019

mit Überarbeitungen HGN Magdeburg, 2021

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hannover PR 120031
Steuer-Nr.: 21/233/78 407

Anschrift
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar
Internet: www.drdop.de

Kontakt
Tel.: 05321 3414-0
Fax: 05321 3414-99
E-mail: info@drdop.de

Bankverbindung
Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE84268500010106167521
BIC: NOLADE21GSL

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>SEITE</u>
1 TITELBLATT	6
2 ALLGEMEINE ANGABEN.....	7
2.1 VERANLASSUNG	7
2.2 UNTERNEHMER	8
2.3 VORHABENTATBESTÄNDE UND UVP-PFLICHT	8
2.4 BEGLEITENDE ANTRÄGE ZUM ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG	9
2.5 BERGBAUBERECHTIGUNGEN UND ZULASSUNGEN.....	11
BERGBAUBERECHTIGUNGEN.....	11
ZULASSUNGEN	11
2.6 GRUNDEIGENTUMSVERHÄLTNISSE	12
2.7 ÜBERBLICK ÜBER DAS VORHABEN UND SEINER BESTANDTEILE.....	14
2.8 BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	16
2.9 VORHABENSALTERNATIVEN.....	16
2.10 FRÜHE ÖFFENTLICHKEITBETEILIGUNG	17
3 GRUNDZÜGE DER PLANÄNDERUNG	18
3.1 ZUSÄTZLICHE ROHSTOFFGEWINNUNG	18
3.2 FLÄCHENBEDARF	18
3.3 ZEITDAUER	19
3.4 ABBAUPLANUNG	20
3.5 TAGEBAUBETRIEB.....	20
3.6 ÄNDERUNG DER GEWÄSSERBENUTZUNG UND DER GEWÄSSERGRÖSSE	21
3.7 RÜCKSPÜLUNG VON ÜBERSCHUSSSANDEN	24
3.8 STANDSICHERHEIT VON BÖSCHUNGEN	26
ARBEITSBÖSCHUNGEN	26

ENDBÖSCHUNGEN.....	26
IMMISSIONSSCHUTZ	27
LÄRM 27	
ERSCHÜTTERUNGEN.....	28
LUFTSCHADSTOFFE	28
3.9 VORSORGE ZUM SCHUTZ BESCHÄFTIGTER, DRITTER UND SACHGÜTER	29
GRUNDWASSERSCHUTZ	29
SCHUTZ BESCHÄFTIGTER.....	30
SCHUTZ DRITTER	30
SCHUTZ ANDERER SACHGÜTER.....	30
3.10 VORSORGE ZUM SCHUTZ GEGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON BODENSCHÄTZEN	31
3.11 ABFALLBESEITIGUNG	31
BERGBAULICHER ABFALL (NICHT ZUTREFFEND).....	31
SONSTIGE ABFÄLLE	32
3.12 AUSSCHLUSS VON GEMEINSCHADEN	32
3.13 GEWÄSSERSCHUTZ.....	33
3.14 BODENSCHUTZ.....	33
3.15 WIEDERNUTZBARMACHUNG	34
4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	35
5 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	36
6 FFH-VERTRÄGLICHKEIT	37
7 UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM.....	40
8 URHEBERRECHTSERKLÄRUNG	41

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1 : 25.000
Anlage 2	Lageplan und Gewinnungsriß	
Anlage 2/1	Lageplan	M 1 : 2.000
Anlage 2/2	Gewinnungsriß - Stand 09/2020	M 1 : 2.000
Anlage 3	Katastersituation Flur 11 Burg	M 1 : 2.000
Anlage 4	Karten der Abbauplanung, Abrauminnenverkipfung und Flächenrückgewinnung	
Anlage 4/1	Abbau- und Abraumlagerungsplan	M 1 : 2.000
Anlage 4/2	Lageplan Flächenrückgewinnung / Abraumverkipfung	M 1 : 2.000
Anlage 5	Handelsregistrauszug und Bergbauberechtigung	
Anlage 5/1	Handelsregistrauszug	
Anlage 5/2	Bergbauberechtigung	
Anlage 6	Schalltechnisches Gutachten (Dr.-Ing. Alban Zöllner, 27.09.2013)	
Anlage 7	Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht (Dr. Dorstewitz und Partner 2016, mit Überarbeitungen / Ergänzungen Gilde GmbH 2018-2020)	
Anlage 8	Landschaftspflegerische Begleitplanung (Dr. Dorstewitz und Partner 2016, mit Überarbeitungen / Ergänzungen Gilde GmbH 2018-2020 und HGN 2021)	
Anlage 9	Artenschutzrechtliche Fachbeiträge	
Anlage 9/1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM - Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Okt. 2016	
Anlage 9/2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Kiessandtagebaus „Burg-Sachsenkamm“ - LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, 10.09.2020 im Überarbeitungsstand Nov. 2021	
Anlage 9/3	Artenschutzrechtlicher Kartierbericht (2021) für die Erweiterung des Kiessandtagebaus „Burg-Sachsenkamm“ - LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, November 2021	

Anlage 10 FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Okt. 2016

Anlage 11 Gutachten zum Schutzgut Wasser

Anlage 11/1 Hydrogeologisches Gutachten Kiessandgewinnung Burg-Sachsenkamm -
Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim, 29.06.2016

Anlage 11/2 Unterlagen zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Burg

Anlage 11/2/1 Karte der ehemaligen Trinkwasserschutzzonen

*Anlage 11/2/2 Aufhebung von festgesetzten Wasserschutzgebieten
(Amtsblatt LWwA Sachsen-Anhalt vom 15.02.2005)*

Anlage 11/3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Kurzbewertung) -
HGN Beratungsges. mbH, 09.11.2020

Anlage 12 Bodenschutz- und verwertungskonzept

Gilde GmbH 2020 / HGN Beratungsges. mbH, 25.01.2021

Anlage 13 Begleitende Anträge

Anlage 13/1 Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Ausnahme von den Verboten zur
abbaubedingten Beseitigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Bioto-
pen

Anlage 13/2 Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Anlage 13/3 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2
DenkmSchG LSA

Anlage 13/4 Antrag nach § 68 WHG zur wesentlichen Änderung des Gewässerausbaus

Anlage 13/5 Antrag nach § 8 WHG auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von
Wasser zum Zwecke der Kieswäsche und Wiedereinleitung des Prozess-
wassers (Änderung des bisherigen Entnahme- und Einleitpunktes)

Anlage 14 Flurstückskarte und -liste (ohne Eigentümer)**Flurstückskarte und -liste mit Eigentümern (nur Exemplar LAGB)****Anlage 15 Urheberrechtserklärung**

1 TITELBLATT

OBJEKT

Antrag auf bergrechtliche Planfeststellung
nach §§ 52 und 57a BBergG für die
Erweiterung und Planänderung des Kiessandtagebaus
BURG-SACHSENKAMM

LAGE

Bundesland Sachsen-Anhalt
Landkreis Jerichower Land
Gemarkung Burg

UNTERNEHMER

Gilde GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg
Telefon: (03921) 914300
Telefax:(03921) 914400

BEARBEITER

Originale Erstbearbeitung des Antrags Stand 03/2017
Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar
Telefon: 05321 / 3414-0

Ergänzungsbearbeitung 2018 bis 2020
Dipl.-Ing. Annett Grey
Gilde GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg
Telefon: 03921 / 914-313

Weitere Ergänzung und Überarbeitung 2020/2021:
Dipl.-Geol. Andreas Ogroske
Dipl.-Hydrol. Sabine Bachmann
M.Eng. Wasserwirtsch. Nicole Heinecke
HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
39108 Magdeburg
Telefon: 0391 / 99 00 42 40

2 ALLGEMEINE ANGABEN

2.1 VERANLASSUNG

Die Gilde GmbH betreibt in der Flur 11 der Gemarkung Burg einen Kiessandtagebau in der Bewilligung Burg-Sachsenkamm. Weitere Betriebseinrichtungen, genehmigt nach Baurecht, Immissionsschutzrecht und VAWS / AwSV gehören ebenfalls zum Gesamtbetrieb, ebenfalls die Fläche der erloschenen Bewilligung Burg-Sachsenkamm Süd, die noch der Bergaufsicht unterliegt, weil sie innerhalb des Betriebsgeländes liegt sowie ein Betriebshafen am Elbe-Havel-Kanal.

Zur Weiterführung des Abbaus wird zur effektiven Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffe der Lagerstätte eine **Flächenerweiterung der Nassschnittfläche** beantragt. Hieraus sowie durch die Wiederherstellung von Landflächen (Feinsandverspülung, Abrauminnenverkipfung) ergeben sich Flächenänderungen der Gewässergröße, der Eingriffsfläche, der Flächen in Bezug auf die Rekultivierungsmaßnahmen und mehrere weitere Änderungen in Bezug auf den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss. Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung resultiert u. a. aus der „Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers“ gemäß § 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau (zu den einzelnen Tatbeständen des Vorhabens und deren UVP-Pflichtigkeit siehe auch Kap. 2.3).

Die Begrenzung der Abbaufächen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses resultierte unter anderem aus den früheren Restriktionen durch die Wasserfassung Burg. Nach der Aufgabe der Förderung und dem Wegfall des Wasserschutzgebietes ist es nun möglich, die Lagerstätte gemäß den Maßgaben des § 1 Abs. 1 Bundesberggesetzes umfassender auszubeuten und möglichst vollständig zu gewinnen.

Gleichzeitig besteht das Erfordernis, die Gültigkeit der Bewilligung für das Bewilligungsfeld Burg-Sachsenkamm zu verlängern, dieses wird bei der Zulassungsbehörde gesondert beantragt.

Mit vorliegendem Antrag werden die Änderungen zum Tagebaubetrieb hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet und die einzelnen Änderungen in Bezug auf die ursprüngliche Genehmigungsplanung des Rahmenbetriebsplanes sind dargelegt. Durch die Erweiterung der Abbaufächen verlängert sich der Gewinnungszeitraum, es wird eine **Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2040** beantragt.

2.2 UNTERNEHMER

Unternehmer im Kiessandtagebau BURG-SACHSENKAMM ist die Firma

GiLDE GmbH

Parchauer Chaussee 2

39288 Burg bei Magdeburg

vertreten durch ihre Geschäftsführer. Der Unternehmer ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 1376 eingetragen. Der aktuelle Handelsregisterauszug liegt als ANLAGE 5/1 bei.

2.3 VORHABENTATBESTÄNDE UND UVP-PFLICHT

Im Detail handelt es sich um folgenden Vorhabentatbestände, die z. T. einzeln und in ihrer Gesamtheit den Bedarf zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen:

- Erweiterung der Abbaufäche und damit des entstehenden Abgrabungsgewässers um insgesamt ca. 9,34 ha nach Norden und Osten (UVP-Pflicht gemäß § 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - nicht nur vorübergehende Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)
- Beseitigung der innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Kleingewässern mit einer Gesamtfläche von ca. 2,14 ha (UVP-Pflicht gemäß § 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau – nicht nur vorübergehende Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)
- Verspülung von ca. 7,02 ha des ursprünglich planfestgestellten Abgrabungsgewässers mit Überschusssanden und damit Änderung der ursprünglich planfestgestellten Gewässerkonfiguration und des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVP-G zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

- Verspülung von Überschusssanden außerhalb der ursprünglich planfestgestellten Abbaufäche in das bestehende Gewässer „Altsee“ in der ehemaligen bergbaulichen Bewilligung Burg-Sachsenkamm-Süd (UVP-Pflicht gemäß 5 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer).
- Herstellung eines Verbindungsgrabens zwischen dem planfestgestellten Abbaugewässer und dem bestehenden „Altsee“ (UVP-Pflicht gemäß 5 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - nicht nur vorübergehende Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)
- Verlängerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2040 (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Änderung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund der erforderlichen Anpassung durch die o. g. Änderungen (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Änderung der Nutzungstatbestände der bisher bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Erfordernis der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis und Widerruf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis)

2.4 BEGLEITENDE ANTRÄGE ZUM ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG

Im Rahmen der Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG für den Kiessandtagebau Burg – Sachsenkamm werden die folgenden Genehmigungen in Ergänzung bzw. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2003 beantragt:

Anlage	Antragsumfang zur Planänderung	Änderungen gegenüber der Planfeststellung 2003
13/1	Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Ausnahme von den Verboten zur abbaubedingten Beseitigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	Beseitigung von temporären Kleingewässern auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Erweiterung des Abbaufeldes), die durch Sukzession / Liegenlassen entstanden sind, Gesamtfläche 2,14 ha (Detail vgl. LBP)
13/2	Antrag nach § 17 Abs. 1 BNatSchG auf Eingriffsgenehmigung	Eingriff im Erweiterungsfeld auf zusätzlichen 9,34 ha in zwei Teilflächen (im Nordbereich ca. 6,14 ha, im Ostbereich ca. 3,20 ha), somit Gesamtfläche der Gewinnung im Nassschnitt 39,47 ha)
13/3	Antrag nach § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz LSA auf Genehmigung von Erdarbeiten	Erweiterung der bestehenden Genehmigung um zusätzliche 9,34 ha in zwei Teilflächen ohne bekannte Bodendenkmäler
13/4	Antrag nach § 68 Abs. 1 WHG auf Änderung des Gewässerausbaus - Schaffung Gewässer auf Erweiterungsfläche - Veränderung Gewässerkontur durch Verspülung (einschl. Altsee) - Herstellung Verbindungsgraben zwischen Abgrabungsgewässern	- Änderung des Gewässerausbaus durch - Erweiterung der Abbaufäche / Entnahme von Kiesen und Sanden - Rückgewinnung von Flächen durch Rückverspülung von Überschuss-Sand und Abrauminnenverkipfung - Verbindungsgraben zwischen Altsee und aktuellem Kiessee Hinweis: Die ebenfalls erforderliche Beseitigung von Kleingewässern im Erweiterungsfeld stellt keinen wasserrechtlichen Tatbestand dar, da es sich um <u>temporär</u> wasserführende Gewässer handelt. Die temporären Kleingewässer haben sich in Teilbereichen von Ackerflächen in lokalen Bodensenken auf Auelehmböden gebildet. Die Gewässerdefinition des WHG ist hier nicht erfüllt.
13/5	Antrag nach § 8 WHG auf wasserrechtliche Erlaubnis der Entnahme von Wasser zum Zwecke der Kieswäsche und Wiedereinleitung des Prozesswassers	Baubedingte Änderung der Standorte für Entnahme und Wiedereinleitung für den Betrieb der Kieswäsche zur Aufbereitung von Rohstoffen

2.5 BERGBAUBERECHTIGUNGEN UND ZULASSUNGEN

BERGBAUBERECHTIGUNGEN

Inhaber der Bergbauberechtigung im Bewilligungsfelder

- **Burg-Sachsenkamm (Nr. II-B-f-314/95)** -

ist die Gilde GmbH als Unternehmer und Antragsteller.

Die Bergbauberechtigung gilt für den bergfreien Bodenschatz ***Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.***

Zudem verfügt die Gilde GmbH über die aufgrund der dort beendeten Gewinnungstätigkeit zwischenzeitlich erloschene Bewilligung **Burg-Sachsenkamm-Süd (Nr. II-B-f-252/93)**. Da das Gelände dieses Bewilligungsfeldes jedoch Bestandteil des Tagebaus ist und zu den Betriebsflächen gehört, wird die erloschene Bewilligung in den Antragsunterlagen auch zum besseren Gesamtverständnis für den Standort mit dargestellt. Eine Beendigung der Bergaufsicht kann erst nach Rekultivierung und Rückbau aller Tagesanlagen erfolgen.

Die Lage der Felder ist ANLAGE 1 zu entnehmen. Die Bergbauberechtigungen liegen als ANLAGE 5/2 bei.

ZULASSUNGEN

Der Unternehmer betreibt auf der Grundlage

- eines bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses (Zulassung vom 17.12.2003, Az. 43-05120-5059-7/97 IV, [1]¹)
- von Sonderbetriebsplänen für den Betrieb der Aufbereitungsanlage und für den Saugbagger und
- von Hauptbetriebsplänen

in der Gemarkung Burg, Flur 11 den Kiessandtagebau mit der Bezeichnung

- **BURG-SACHSENKAMM** -.

Die Bodenschätze werden mit einem Saugbagger gewonnen und in einer Aufbereitungsanlage zu verschiedenen Gesteinskörnungen verarbeitet.

¹ Unterlagen und Schrifttum vgl. Textabschnitt 7.

Als weitere Anlagen sind auf dem Tagebaugelände vorhanden:

- Transportbetonwerk mit LKW-Stellplätzen
- Tankanlage
- Baggergutbehandlungsanlage
- Betriebshafen am Elbe-Havel-Kanal
- zum Tagebau gehörende Betriebsflächen, Teile als Gewerbegebiet im FNP der Stadt Burg ausgewiesen.

2.6 GRUNDEIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Von der Erweiterung sind folgende Flurstücke betroffen (ANLAGE 3 und ANLAGE 14):

Tabelle 1: Betroffene Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück / -Teile
Norderweiterung		
Burg	11	10079
Burg	11	10081
Burg	11	10083
Burg	11	10085
Burg	11	10087
Burg	11	10089
Burg	11	10091
Burg	11	10093
Burg	11	10095
Burg	11	10097
Burg	11	10099
Burg	11	10101
Burg	11	10103
Burg	11	10105
Burg	11	10107
Burg	11	10109
Burg	11	10111
Burg	11	10113
Burg	11	10115
Burg	11	10117

Gemarkung	Flur	Flurstück / -Teile
Burg	11	261/1
Burg	11	271/1
Burg	11	289/1
Burg	11	294/1
Burg	11	297/1
Burg	11	298/1
Burg	11	735/301
Burg	11	302
Burg	11	1004/303
Osterweiterung		
Burg	11	1074/429
Burg	11	1079/425
Burg	11	423/1
Burg	11	412/1
Burg	11	10063
Burg	11	405/1
Burg	11	402/1
Burg	11	401/1
Burg	11	399/1
Burg	11	396/1
Burg	11	394/1
Burg	11	392/1
Burg	11	391/1
Burg	11	384/1
Burg	11	382/1
Burg	11	379/1
Burg	11	373/1
Burg	11	369/1
Burg	11	361

Sämtliche Flurstücke befinden sich entweder im Eigentum des Unternehmers oder werden auf Grund von Nutzungsverträgen genutzt. Die neue Gewinnungsgrenze ist ebenfalls in ANLAGE 4/1 lage- und koordinatenmäßig bestimmt worden. Die Flurstücke werden durch die ihre Lage im derzeit planfestgestellten Bereich größtenteils bereits anteilig beansprucht.

2.7 ÜBERBLICK ÜBER DAS VORHABEN UND SEINER BESTANDTEILE

Der Unternehmer beantragt die Änderung des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und damit des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2003.

Die beantragte Planänderung umfasst im Wesentlichen:

1. Planänderung zur Erweiterung des Abbaus um 9,34 ha

2. Planänderung zur Anpassung der Wiedernutzbarmachungsplanung aufgrund der Teilverfüllung von Flächenanteilen der Seefläche (Wiederherstellung von Landflächen durch Abrauminnenverkipfung sowie Verspülung nicht veräußerbarer Feinsande)

Aufgrund der Erweiterung der Abbaufäche lassen sich die Maßnahmen des Wiedernutzbarmachungskonzept 1996 aus dem Planfeststellungsbeschluss 2003 nicht mehr an den angegebenen Standorten umsetzen.

Ursprünglich vorgesehen waren naturschutzfachliche Maßnahmen wie

- Anlage von **Röhricht** angrenzend an den Elbe-Havel-Kanal sowie im Bereich von Flachwasserzonen des Kiessees, die durch gezielte Abraumablagerung erzeugt werden sollen (bisherige Maßnahmen M 10, M 11 und M 12)
- **Gehölzpflanzungen** nördlich der Röhrichtfläche, die angrenzend an den Elbe-Havel-Kanal geschaffen werden soll (bisherige Maßnahme M 1), **Schutzpflanzungen** nördlich sowie südwestlich des Kiessees (bisherige Maßnahmen M 2 und M 5) und **Ergänzung** der im Osten des entstehenden Kiessees vorhandenen **Hecken** (bisherige Maßnahmen M 3 und M 4).
- Anlage eines **Steilufers** im Norden der entstehenden Seefläche (bisherige Maßnahme M 6).
- Anlage von **Sukzessionsflächen** mit vereinzelt Initialpflanzungen (bisherige Maßnahme M 7) und ohne Initialpflanzungen (bisherige Maßnahmen M 5 und M 8)

sowie im Wesentlichen aber die Herstellung eines im Endzustand ca. 36,5 Hektar großen Gewässers vorgesehen.

Durch die beantragte Erweiterung des Abbaus

- auf den vormals vorhandene Schutzstreifen zur ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlage im Osten und
 - auf den nördlichen Teil des Bewilligungsfeldes
- (Lage vgl. ANLAGE 2/1 und 4/1) können die planfestgestellten Maßnahmen M 4, M 7, M 10, M 11 und M 12 des Wiedernutzbarmachungskonzept Planfeststellung 2003, RBP 1996 - siehe ANLAGE 8 LBP, dortige KARTE 3) am bisher vorgesehenen Standort nicht mehr umgesetzt werden.

Ferner wurden im Südbereich des damals vorhandenen Abbaugewässers im Zeitraum 2000 bis ca. 2014 Überschusssande aus der Aufbereitung eingespült und dadurch Landflächen wiederhergestellt. Ursprünglich sollten diese Sande bei entsprechender Nachfrage nach den Rohstoffen wieder entnommen werden.

Nunmehr ist aber vorgesehen, die Einspülung als Flächenrückgewinn unter anderem für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Insofern sind durch die Feinsandverspülung aus dem ursprünglich verbundenen Gewässer zwischenzeitlich zwei Teilwasserflächen entstanden, welche nachfolgend als **Alttagebau** (ehem. Tagebausee Burg-Sachsenkamm-Süd, östlich des Betriebsgeländes) und als **Neutagebau** (Tagebausee Burg-Sachsenkamm, nördlich des Betriebsgeländes) bezeichnet werden. Ein weiterer Flächenrückgewinn durch Feinsandverspülung ist zukünftig nicht mehr geplant. Die beiden Gewässer sind über einen Verbindungsgraben verbunden.

Die Ufermodellierungen finden nur noch zur Herstellung von Flachwasserbereichen für Kompensationsmaßnahmen sowie im Rahmen der Abrauminnenverkipfung statt. Die Abrauminnenverkipfungsstellen sind bereits mit dem Rahmenbetriebsplan 1996 beantragt und planfestgestellt worden, aus der Flächenänderung resultierende Änderungen sind in den Antragsunterlagen eingearbeitet.

2.8 BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung im Jahr 2003 wurde durch die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH das Wasserwerk Burg betrieben. Die Fassungsbrunnen befanden sich östlich der Abbauflächen (vgl. ANLAGE 11/2). Zur Vermeidung einer gegenseitigen Beeinflussung von Kiesabbau und Trinkwassergewinnung wurden die nördlichen und östlichen Bereiche des Bewilligungsfeldes aus der Abbauplanung ausgespart.

Die Trinkwassergewinnung wurde im Jahr 2005 endgültig eingestellt und die Gewinnungsrechte wurden zurückgegeben (ANLAGE 11/2). Daher ist der Grund für den damaligen Flächenverzicht entfallen.

Der Unternehmer beabsichtigt nunmehr diese bisher ausgenommenen Flächen in den Abbau einzubeziehen. Das Vorhaben hat damit eine vollständigere Nutzung der Lagerstätte BURG-SACHSENKAMM zur Folge. Damit entspricht das Vorhaben den Erfordernissen des § 1 Abs. 1 BBergG.

2.9 VORHABENSALTERNATIVEN

Für das Vorhaben der Planänderung zur Erweiterung der Abbauflächen bestehen keine Vorhabensalternativen. Innerhalb des Bewilligungsfeldes, welches für die Gewinnungstätigkeit insgesamt zur Verfügung steht, wurden die zur Auskiesung möglichen Flächen mit Ausnahme der Einschränkungen durch die damalige Trinkwassergewinnung in die Planfeststellung 2003 bereits einbezogen.

Die nunmehr beantragte nördliche und östliche Flächenerweiterung stellt innerhalb des Bewilligungsfeldes die einzige Erweiterungsmöglichkeit für die Rohstoffgewinnung dar. Alternativen dazu bestehen nicht, so dass im Falle einer Nichtgenehmigung der Erweiterung die Gilde GmbH den Gewinnungsbetrieb am Standort Burg nach der minimal verbleibenden Restauskiesung im planfestgestellten Feld in Kürze beenden müsste.

2.10 FRÜHE ÖFFENTLICHKEITBETEILIGUNG

Das Vorhaben der Planänderung wurde bereits zu einem frühen Stadium der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Am 27.11.2012 wurde das Vorhaben im Rahmen der 2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Burg vorgestellt. In einem Presseartikel vom 03.05.2013 in der Volksstimme als regionale Tageszeitung ist das Vorhaben der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden, damals noch in der ursprünglichen Planungsvariante der Erweiterung der Abbauflächen mit nachfolgender Verfüllung. Die Flächenerweiterung ist unverändert gültig und hier Antragsbestandteil. Lediglich von der Wiederverfüllung mit Fremdboden wurde Abstand genommen.

Zusätzlich zu den bisherigen Bekanntmachungen stellt die Gilde GmbH das Vorhaben auf Ihrer Internetseite vor (Veröffentlichung auf der Homepage in der Rubrik News: https://www.gildegruppe.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichung.pdf).

Eine weitere Information über das aktuelle Vorhaben mit Verweis auf die Internetseite erfolgte in der Volksstimme vom 15.10.2021.

3 GRUNDZÜGE DER PLANÄNDERUNG

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die relevanten Inhalte des 2003 planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes, die von Änderungen betroffen sind. Der weitere Tagebaubetrieb wird hinsichtlich der anderen von der Planänderungen nicht betroffenen Betriebsbereiche unverändert und wie im derzeitigen Planfeststellungsbeschluss geregelt, weitergeführt.

3.1 ZUSÄTZLICHE ROHSTOFFGEWINNUNG

Bei einer gesamten Erweiterungsfläche vom 93.400 m² und einer Durchschnittsmächtigkeit der Kiessandlagerstätte von 10,4 m betragen die zusätzlichen geologischen Vorräte rd.

- **974.300 m³** -.

Dies entspricht bei einer Lagerungsdichte von 1,8 t/m³ einer Masse von rd.

- **1,75 Mio. t** -.

Unter Ansatz von 20 % an Gewinnungs- und Aufbereitungsverlusten ergeben sich verwertbare Vorräte in Höhe von

- **1,4 Mio. t** -.

3.2 FLÄCHENBEDARF

Die zusätzliche Abbaufäche beträgt nach ANLAGEN 2/1 und 4/1

- **9,34 Hektar** -.

Dadurch erhöht sich die planfestgestellte Gesamtabbaufäche Nassschnitt auf

- **39,47 Hektar** -.

Die Endgröße des Tagebausees einschließlich Flachwasserbereichen und Verbindungsgraben wird nach Rekultivierung

- ca. 32,9 ha -

betragen.

Der Altsee weist eine Größe von 4,34 ha auf.

Die Gesamtfläche des Tagebaus einschließlich sämtlicher landseitigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen (lt. LBP ANLAGE 8) und Betriebsflächen beträgt

- ca. 60,6 ha -

Hierbei sind Flächen außerhalb des Abbaus eingerechnet, welche für Rekultivierungsmaßnahmen beansprucht werden sowie die im Endzustand als Gewerbeflächen zu erhaltende Betriebsfläche des Tagebaus (ohne Hafen und Fläche mit Genehmigung nach BImSchG).

3.3 ZEITDAUER

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2003 für den Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm ist derzeit bis zum 31.12.2030 befristet. Die jährliche Rohstoffentnahme beträgt zwischen 200.000 t/a und maximal 300.000 t/a. Aus den noch vorhandenen Abbauflächen einschließlich den beantragten Erweiterungsflächen ergibt sich die **Verlängerung der Restnutzungsdauer für die Gewinnungstätigkeit um 5 bis 7 Jahre.**

Für den Rückbau von Betriebsanlagen und die abschließende Rekultivierung einschließlich Anwuchspflege werden ebenfalls 5 Jahre veranschlagt, entsprechend wird die **Befristung der Planfeststellung bis zum 31.12.2040 beantragt.**

Gleichzeitig wird gesondert bei der Zulassungsbehörde eine Verlängerung der Bewilligung ebenfalls bis zum 31.12.2040 beantragt.

3.4 ABBAUPLANUNG

Als ANLAGE 4/1 ist der Abbauplan beigelegt. Die Abbautechnik bleibt erhalten, die Gewinnung erfolgt mittels Saugbagger. Für den Betrieb des Saugbaggers liegt der Zulassungsbehörde ein entsprechender Sonderbetriebsplan vor.

Der Tagebau wird ausgehend vom aktuellen Abbau im Feldwärtsbau mit Abbaurichtung Norden in das nördliche Erweiterungsteilfeld hinein betrieben. Mit Erreichen der nördlichen Abbaugrenze wird der Abbau geschwenkt und im Heimwärtsbau in Richtung Aufbereitungsanlage nach Süden zurückgeführt werden. Während der letztgenannten Betriebsphase werden die zusätzlichen Bodenschätze auf der östlichen Erweiterungsteilfläche im Rückbau gewonnen. Gleichzeitig erfolgt sukzessive dem rückwärtigem Abbaufortschritt ein Rückbau der Landbandanlagen. Die Abbauscheiben werden für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanzeitraumes für 5 Jahre festgelegt (siehe ANLAGE 4/1).

3.5 TAGEBAUBETRIEB

Der Tagebaubetrieb umfasst die Verfahrensschritte:

- Oberbodenbeseitigung,
- Abraumräumung und -beseitigung,
- Verwertung von Abraum für die Ufermodellierung (Abrauminnenverkippung)
- Rohstoffgewinnung
- Förderung zur Aufbereitungsanlage
- Klassierung
- Herstellung von Endprodukten und Gemischen
- Zwischenlagerung von Gemischen und Zuschlagstoffen (z.B. Splitte Fremdanlieferung).

Die Gewinnung wird unverändert wie folgt weiterbetrieben:

- Oberboden wird mit einem Kettendozer, Bagger und/oder Radlader abgeschoben und in Wällen entlang der Tagebaugrenzen zwischengelagert sowie nachfolgend weitestgehend für Wiedernutzbarmachungszwecke eingesetzt. Überschüsse an Boden werden vermarktet. Geräteangaben erfolgen in den Hauptbetriebsplänen.

- Abraumberäumung und -beseitigung erfolgt mittels Radlader/Bagger, innerbetriebliche Transporte mit Knickgelenkdumper und Kettendozer. Anfallender Abraum besteht aus überlagerndem Auelehmen und -tonen sowie aus Zwischenmitteln innerhalb der Rohstofflagerstätte. Soweit Abraum nicht verwertbar ist, wird er an den dargestellten Abrauminnenverkippsstellen entlang der Endböschungen in das Gewässer verkippt und zur Modellierung und Ausbildung von temporären Kleingewässern für AE-Maßnahmen verwendet. Konkrete Geräteangaben erfolgen jeweils in den Hauptbetriebsplänen nach dem Stand der Technik.
- Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Nassschnitt mittels Saugbagger. Dieser fördert die Bodenschätze über eine schwimmende Druckleitung auf ein landseitiges Schöpfrad. Hierfür liegt ein Sonderbetriebsplan vor.
- Der entwässerte Rohstoff wird mittels Landband zur Vorsiebstation transportiert, nach Abtrennung des Überkorns weiter zum Unterflurabzug Rohkieslager und von dort entsprechend Bedarf zur Aufbereitungsanlage gefördert und klassiert. Es werden Betonzuschlagstoffe aufbereitet.
- Teilweise wird Rohkies auch direkt vermarktet.
- Straßenbaugemische werden teilweise unter Zugabe von Splitten hergestellt, diese werden zugeliefert und bis zur Verwendung zwischengelagert
- Weitere technische Angaben zu eingesetzten mobilen Geräten erfolgen bei Bedarf zusätzlich in den Hauptbetriebsplänen.

3.6 ÄNDERUNG DER GEWÄSSERBENUTZUNG UND DER GEWÄSSERGRÖSSE

Durch die beantragten weiteren Abbauflächen wird die Konfiguration und Gewässergröße geändert, im Nord- und Ostbereich der bisher planfestgestellten Nassschnittgewinnungsfläche werden die Abbauflächen erweitert. Die Nassschnittgewinnungsfläche beträgt nach Erweiterung insgesamt 39,47 ha.

Nach der teilweisen Wiederherstellung von Landflächen durch die bisherige Verspülung von Feinsanden und weiterhin auszuführende Abrauminnenverkipfung beträgt die geplante Größe des Restsees gemäß Wiedernutzbarmachungskonzept 32,88 ha.

Die Beantragung gemäß § 68 WHG zur wesentlichen Umgestaltung des Gewässers ist in ANALAGE 13/4 den Unterlagen beigelegt. Die Genehmigungsfläche der Gewinnung im Nassschnitt ist in der kartographische Darstellung ANLAGE 4/1 dargestellt (einschließlich Koordinatenangaben in Tabellenform).

Außerdem ist eine Änderung der Standorte für die Entnahme und Einleitung von Wasser aus dem Tagebausee zur Nassklassierung erforderlich. Die **Entnahme- und Einleitpunkte** der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und Rückführung von chemisch und biologisch inertem Waschwasser aus der Aufbereitungsanlage gemäß IV 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses wurden betriebsbedingt durch die Rückverspülung und die geänderte Seeuferkonfiguration verschoben. An den bisher zugelassenen Einleit- und Entnahmepunkten der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgen keine Änderungen, diese sollen unverändert gelten. Für die Zulassung der Änderungen liegt der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG in ANLAGE 13/5 vor. Hierin sind auch Detailkarten zu Entnahme und Einleitung für die Kieswäsche und Rückverspülung enthalten.

Die Rückleitung des Prozesswassers, welches ausschließlich zur mechanischen Kieswäsche genutzt wird, erfolgt in chemisch unveränderter Beschaffenheit, so dass Auswirkungen auf den Wasserchemismus im Tagebausee ausgeschlossen sind. Mit dem Prozesswasser werden Feinbestandteile (im Wesentlichen Schluff- und Tonfraktion), die aus dem Rohkiessand ausgewaschen wurden, als Trübstoffe mitgeführt. Diese werden nicht direkt in den Tagebausee eingeleitet, sondern der Einleitung ist ein Absetzbereich auf dem Spülfeld vorgeschaltet.

Der Absetzbereich auf dem aus Feinsanden bestehenden Spülfeldes (früher nicht veräußerbare Feinsandfraktion) ist dreiseitig umwallt ist. Somit verbleiben die Feinpartikel / Trübstoffe aus der Aufbereitung im umwallten Bereich des Spülfeldes und das von Trübstoffen gereinigte Wasser fließt im Freigefälle in den Tagebausee zurück. Die Lage des Absetzbereiches und deren Verwallung wird je nach Bedarf auf dem Spülfeld angepasst. Entsprechend der Lage der Verwallung kann über das Schwenken des Austragsrohres die Zuleitung in den Absetzbereich erfolgen. Der Ablauf des gereinigten Rücklaufwassers in den Tagebausee erfolgt dann jeweils entlang der Spülfeldkante, so dass keine feste Standortkoordinate für die Einleitung, sondern ein Bereich entlang der angegebenen Koordinaten der Spülfeldkante definiert ist.

Durch die Betriebsweise der versetzbaren Absetzbereiches wird gleichzeitig gewährleistet, dass Teile der abgesetzten Feinstoffe (Schluffe, Tone, Feinsande), welche bereits entwässert sind, bei Bedarf zur Gemischherstellung entnommen werden können.

Mit dieser Vorgehensweise kann auf ein klassisches Absetzbecken, welches üblicherweise aus einem abgetrennten Bereich im Tagebausee gebildet wird, verzichtet werden. Der Absetzbereich auf dem Spülfeld übernimmt diese Funktion, so dass die Nebenbestimmung IV Nr. 3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses 2003 funktional erfüllt ist.

Durch die Teilung des Tagebausees im Zuge der Rückverspülung wurde es erforderlich, einen Verbindungsgraben zwischen beiden Seen anzulegen. Die Wasserentnahme zur Aufbereitung erfolgt aus dem Altsee und Einleitung in das aktive Abgrabungsgewässer. Der Verbindungsgraben stellt sicher, dass genügend Wasser für die Entnahme des Brauchwassers für die Kieswäsche aus dem größeren Tagebausee nachströmt. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass keine erheblichen Wasserstandsänderungen durch die Entnahme auftreten. Der Verbindungsgraben wurde der Zulassungsbehörde bereits im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassungen angezeigt.

Außerdem wird Überschusswasser aus dem Bereich der Rohkieshalde in den Altsee nahe der Entnahmestelle zurückgeführt. Es handelt sich hierbei um Sickerwasser aus der Restfeuchte der Rohkieshalde und Niederschlagswasser), so dass keine negativen Beschaffenheitsveränderungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Aktualisierung der Koordinaten (Gauß-Krüger / Bessel 3° 40/83 - LS 130*):

Punkt	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
	Pfst 2003		neu	
Koordinaten Entnahmestelle Tagebausee für Aufbereitungsanlage	44 91 069	57 95 260	44 91 081	57 95 306
Entnahmemenge	600 m³/h		600 m³/h (unverändert)	
Einleitstelle Rücklaufwasser Kieswäsche	44 91 131	57 95 236	44 91 075	57 95 236
Einleitung Spülleitung, schwenkbar			44 90 842 44 90 922 44 91 027	57 95 575 57 95 645 57 95 647
Rücklaufmenge	570 m³/h		570 m³/h (unverändert)	
Rücklauf Sickerwasser Rohkieshalde			44 90 930	57 95 315

* Das Risswerk wird im Lagestatus LS 130 (Gauß-Krüger / Bessel 3° 40/83) geführt, so dass die Koordinatengaben im Rahmenbetriebsplan auf dieser Basis erfolgen.

3.7 RÜCKSPÜLUNG VON ÜBERSCHUSSSANDEN

Die Lage der Flächenrückgewinnung durch die Einspülung von Überschusssanden ist in ANLAGE 4/2 dargestellt. Die Fläche beträgt aufgerundet auf 100 m²

- **70.200 m²** -.

Die Rückspülung von Feinstsand aus der Aufbereitungsanlage erfolgte im Zeitraum 2000 bis 2014. Zu diesem Zeitpunkt bestanden keine ausreichenden Absatzmöglichkeiten für Feinsande bei gleichzeitig hohem Bedarf an Betonzuschlagstoffen der Fraktionen 2-32 mm.

Die Feinsandverspülung erfolgte an der südlichen Tagebaugrenze (ca. mit Abbaustand 2000) beginnend. Der durchschnittliche jährliche Flächenrückgewinn lag zwischen 0,4 und 0,5 ha pro Jahr. Seit dem Jahr 2014 zeichnet sich durchgängig ab, dass die Feinsandfraktion mit der Herstellung von Gemischen und Füllböden verwertet werden kann und eine Rückverspülung zukünftig nicht mehr für erforderlich gehalten wird. Der ältere Bereich der Feinsandverspülung wird heute als Betriebs- und Lagerfläche genutzt, er ist teilweise Bestandteil des im Flächennutzungsplan der Stadt Burg ausgewiesenen Gewerbegebietes [5] (siehe UVP-Bericht KARTE 04/2a).

Durch die Feinsandrückverspülung entstand die räumliche Trennung in die Bereiche „Altsee“, welcher größtenteils vor 1990 bereits abgebaut wurde und den Bereich Tagebausee („neu“). Der Flächenrückgewinn stellt ebenfalls eine nach § 68 WHG wesentliche Änderung eines Abtragungsgewässers dar, die zwar bereits in den Hautbetriebsplänen mit den fortlaufenden Ständen jeweils dargestellt, jedoch nicht Bestandteil der Planfeststellung 2003 war. Deshalb wird dahingehend ebenfalls eine Planergänzung erforderlich. Der entsprechende Antrag ist in der ANLAGE 13/4 beigefügt.

Auf der durch Rückspülung geschaffenen Landfläche werden auf **1,83 ha** im Zuge der Wiedernutzbarmachung als Maßnahme M 19 **durch Abtrag Flachwasserzonen ausgebildet** (gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan - LBP, ANLAGE 8).

Der Flächenrückgewinn durch Verspülung und Abrauminnenverkipfung, insbesondere der Bereich des Spülfeldes, wurde in der Karte ANLAGE 4/2 dargestellt. Weitere Detaildarstellungen zu den Bereichen Spülfeld und Graben sind in der ANLAGE 13/4 beigefügt. Die Abrauminnenverkipfung war bereits Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses 2003, durch

die Flächenerweiterung verschieben sich jedoch teilweise die Abrauminnenverkippsstellen an die neue Uferlinie des Tagebausees, dies betrifft insbesondere Bereiche im Erweiterungsfeld.

3.8 STANDSICHERHEIT VON BÖSCHUNGEN

ARBEITSBÖSCHUNGEN

Für die Arbeitsböschungen des schwimmenden Gewinnungsgerätes beträgt die Böschungsneigung nach [1]

$$- \underline{1 : 1,5 (34^\circ)} -$$

Bei der Gewinnung wird somit das Nachrutschen größerer Böschungsbereiche vermieden.

Das bergmännische Risswerk weist langjährig nach, dass die Tagebauböschungen den anerkannten Regeln der Technik und den UVV entsprechen.

Der Tagebausee wird entsprechend der Nachtragsfrist gelotet, die Isobathen werden jeweils im aktuellen Risswerk abgebildet. Auf Grund der Vermessungsergebnisse wird nachgewiesen, dass die angestrebten Endböschungen eingehalten werden.

ENDBÖSCHUNGEN

Für die Tagebauendböschungen sind nach [1] folgende Neigungen vorgesehen:

- Neigung über dem Wasserspiegel zwischen 1 : 3,0 (18°) und 1 : 6,0 (10°)
- Neigung unter dem Wasserspiegel zwischen 1 : 2,5 (22°) und 1 : 4,0 (14°)
- Neigung im Wellenschlagbereich:
Hauptwindrichtung (Ostufer) 1 : 6,0 (10°)
übrige Ufer 1 : 3,0 (22°) bis 1 : 4,0 (14°).

Mit diesen Böschungsneigungen wird der Tagebau seit Jahrzehnten standsicher betrieben.

Für die Spülfläche im Südbereich des Tagebausees beträgt die Böschungsneigung im unmittelbaren Uferbereich in Richtung Seemitte 1 : 4 bis 1 : 10. Der landseitige Bereich des ehemaligen Spülfeldes, welcher unmittelbar an das Kieswerk und die Bandanlagen grenzt und seit dem Jahr 2000 verspült wurde, wird langjährig als Lagerfläche für Fertig- und Zwischenprodukte genutzt, die Feinsandzwischenlagerung erfolgt überwiegend im nördlichen Bereich des Spülfeldes. Von hier wird der entwässerte Spülsand zur Gemischherstellung zugeführt, die teilweise unter Bezuschlagung von Fremdmaterial, u.a. Splitte verschiedener Korngrößen, erfolgt. Eine weitere Verspülung von Feinsand ist nicht vorgesehen.

IMMISSIONSSCHUTZ

LÄRM

Für das Erweiterungsvorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, dieses ist in der ANLAGE 6 enthalten. Insbesondere der technisch notwendige Umbau der Landbandanlagen von der Westseite des Tagebausees auf die Ostseite machte eine schalltechnische Beurteilung erforderlich, die von Dr.-Ing. Alban Zöllner, öffentlich bestellter Sachverständiger für Technische Akustik / Schallschutz angefertigt wurde. Das Gutachten umfasst die Immissionen für das gesamte Betriebsgeschehen tagsüber an Werktagen, die einzelnen Betriebsbestandteile, wie das Transportbetonwerk und die Baggergutbehandlungsanlage sind berücksichtigt.

Für das gesonderte Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Baggergutbehandlungsanlage wurde ebenfalls eine Lärmprognose unter Berücksichtigung des Gesamtbeurteilungspegels erstellt, die ebenfalls nachweist, dass die maßgeblichen Immissionsbereiche und die kritisch zu betrachtende Nachbarschaft, für welche die Richtwerte für Mischgebiete gelten, durch den Tagebaubetrieb nicht negativ beeinflusst werden.

Der maßgebliche Beurteilungspegel liegt entsprechend dem schalltechnischen Gutachten (ANLAGE 6) bei 54 dbA, es wurde ein worst-case-Szenario hinsichtlich Abstand, Abschirmung, Wirkzeit und Emission der einzelnen Schallquellen berücksichtigt.

Es sind seit der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens keine Änderungen am Betriebsgeschehen und der Gerätetechnik erfolgt. Insofern Geräte ersetzt werden müssen, entsprechen diese dem Stand der Technik.

Die Immissionen neuwertiger Mobilgeräte liegen in ihren Lärmpegeln deutlich unter den Werten der älteren eingesetzten Technik, deshalb wird davon ausgegangen, dass die mit dem Gutachten ermittelten Daten auch weiterhin Gültigkeit besitzen und teilweise unter den ermittelten Werten liegen.

Sollten zukünftig Änderungen am Tagebaubetrieb erfolgen, werden diese im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung angezeigt. Eine Änderung der betriebsweise in Bezug auf die bisherigen Kernarbeitszeiten ist ebenfalls nicht vorgesehen.

ERSCHÜTTERUNGEN

Ein Sprengbetrieb findet im Tagebau nicht statt, demzufolge sind keine derartigen Immissionen zu erwarten.

LUFTSCHADSTOFFE

Betriebliche Immissionsquellen sind insbesondere der Abraumbetrieb, der Fahrzeugverkehr, weiterhin potentiell Staub durch Winderosion und die Emissionen für betriebliche Arbeiten wie beispielsweise Sieben von Mutterboden und Abraum bei Bedarf.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffimmissionen werden umgesetzt:

- mobile Geräte und Maschinen entsprechen dem Stand der Technik und Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle für Geräte und Maschinen
- Abstellen der Motoren während des Beladens der LKW und Vermeiden von Leerlaufbetrieb bei Geräten und Maschinen (Abgase), Abgasuntersuchungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (GSi)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände und der Zufahrt, der Abtransport der Fertigprodukte des Kiessandtagebaus führt über die asphaltierte Tagebauzufahrt auf die K 1208 Burg – Parchau, Reinigung der Betriebsstraßen, betriebseigene Kehrmaschine vorhanden, bei Bedarf zusätzliche Benetzung der Fahrstraßen bei Trockenheit
- Staubemissionen treten durch die Gewinnung im Nassschnitt nicht auf, Oberboden und Abraum wird bergfeucht gewonnen, Abraumbewegungen werden in längeren Trockenperioden vermieden oder bei dringender Erfordernis von Abraumarbeiten auf das Notwendigste beschränkt.
- angepasste Abwurfhöhe bei Sieben von Abraum und Mutterboden sowie bei Zwischen-/ Trockenklassierung.

Weitere Immissionen gehen vom Tagebaubetrieb nicht aus.

3.9 VORSORGE ZUM SCHUTZ BESCHÄFTIGTER, DRITTER UND SACHGÜTER

GRUNDWASSERSCHUTZ

Für den vorsorgenden Grundwasserschutz werden die vorhandenen VAWS-/ AwSV-Anlagen regelmäßig gewartet und geprüft. Es bestehen Prüf- und Wartungsverträge mit Fachbetrieben nach WHG. Die vorhandene Tankanlage ist mit dem Transportbetonwerk baurechtlich genehmigt, ein Ölabscheider ist ebenfalls vorhanden.

Mobile Geräte und Maschinen werden mit der erforderlichen Sorgfalt betankt, die beschäftigten Arbeitnehmer werden im sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterwiesen. Ölbindemittel für Havariefälle werden vorgehalten.

Ein im Interesse Dritter auszugleichender Grundwasserentzug tritt durch die Gewinnung und Aufbereitung nicht ein. Hierzu wurde ein Hydrologisches Gutachten erstellt, welches in der ANLAGE 11/1 den Antragsunterlagen beigelegt ist. Die Modellrechnungen des Gutachtens zeigen durch die Planänderung eine vernachlässigbar geringe Änderung des Grundwasserspiegels bei Erreichen der vollen Seefläche, diese liegt um 2 Zentimeter.

Bisherige Untersuchungen weisen nach, dass eine **Qualitätsminderung** des Grundwassers durch den Tagebausee **nicht feststellbar** ist. Gemäß den Aussagen des Hydrogeologischen Gutachtens ist auch zukünftig keine signifikante Änderung des Grundwasserchemismus zu erwarten.

Das Wasserschutzgebiet WSG 0035 wurde durch das Landesverwaltungsamt aufgehoben, die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des LVwA am 15.02.2005, Nr.2, 2. Jg. Seite 25. Die Grenzen des ehemaligen WSG sind in der ANLAGE 11/2 ersichtlich, diese wurden nachrichtlich mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Magdeburg, Obere Wasserbehörde, Frau Hoffmann, AZ 45.42-34550-156-93 v. 18.12.1997 und dem anliegenden Fax des Wirtschaftsministeriums vom 12.01.1998 entnommen.

SCHUTZ BESCHÄFTIGTER

Für den Schutz der Beschäftigten gelten die jeweiligen Hauptbetriebspläne, hierin werden detaillierte Regelungen zum Arbeitsschutz, Brandschutz und vorsorgliche Schutzmaßnahmen sowie innerbetriebliche Regelungen getroffen. Es gelten die betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz gemäß Hauptbetriebsplan.

Die Betreuung erfolgt derzeit über eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, ebenfalls der arbeitssicherheitliche Dienst. Änderungen werden ebenfalls im Rahmen der Hauptbetriebspläne bekanntgegeben.

SCHUTZ DRITTER

Der Schutz Dritter, insbesondere Anlieger, ist gewährleistet. Die umliegenden Gewerbebetriebe an der Parchauer Chaussee sind nicht durch Lärm oder Immissionen beeinträchtigt. Für die nächstliegenden Wohngebäude sind die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten (siehe unter Lärm).

SCHUTZ ANDERER SACHGÜTER

Zu schützende Sachgüter in unmittelbarer Nähe des Tagebaubetriebes sind insbesondere die Bundeswasserstraße Elbe-Havel-Kanal und die Stromleitung der AVACON AG.

Zu dem westlich des Tagebaus verlaufenden Elbe-Havel-Kanal wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss 2003 der einzuhaltende Abstand für den Kanalausbau mittels der festgelegten Koordinaten der Nassschnittgewinnungsfläche festgelegt. Der Ausbau des Kanals ist bereits erfolgt, die beiden Vorhaben sind während der Planungsphase aufeinander abgestimmt worden. Eine Beeinträchtigung des Wasserweges durch den Gewinnungsbetrieb kann daher ausgeschlossen werden.

Zu der innerhalb des Tagebaus verlaufenden Stromleitung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Gewinnungsflächen gegeben, es erfolgt keine Beeinträchtigung.

3.10 VORSORGE ZUM SCHUTZ GEGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON BODENSCHÄTZEN

Andere Bodenschätze und Abbaurechte sind nicht vom Abbau betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Die dem Abbau am nächsten gelegene Lagerstätte liegt westlich des Elbe-Havel-Kanals, es handelt sich um das Bergwerkseigentum Schartau Teilfeld II.

3.11 ABFALLBESEITIGUNG

BERGBAULICHER ABFALL (NICHT ZUTREFFEND)

Bergbauliche Abfälle nach § 22a Abs. 1 ABergV sind nur Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen anfallen und denen sich der Unternehmer entledigen will oder muss. Die anfallenden Massen stellen keinen Abfall dar, wenn sie unmittelbar im Gewinnungsbetrieb zur Erreichung betrieblicher Zwecke, wie das Erreichen von Zielen der Wiedernutzbarmachung, Böschungssicherung und Verfüllung von Abbauhohlräumen eingesetzt werden. Im Allgemeinen sind daher Rückverfüllungsmaßnahmen von Abraum oder Nebengestein aus dem Gewinnungsbetrieb nicht von § 22a ABergV erfasst.

Die bei der Gewinnung anfallenden zu Wiedernutzbarmachungszwecken eingesetzten Abraum- und Spülsandmassen stellen somit **keinen bergbaulichen Abfall nach § 22a Abs. 1 ABergV** dar.

Bei der Abrauminnenverkipfung handelt es sich ausschließlich um tagebaueigenes Material, das keine nachteiligen Veränderungen auf die Gewässergüte bewirkt.

Mutterboden wird der Verwertung zugeführt, eine Verkipfung wird ausgeschlossen.

Fremdböden werden nicht eingebaut.

SONSTIGE ABFÄLLE

Produkte oder Abfälle, die außerhalb der unmittelbaren Gewinnungs- und Aufbereitungstätigkeit anfallen, müssen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) als Abfall entsorgt oder verwertet werden.

Die anfallenden Abfälle werden über lokale Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallart entsorgt, es bestehen Entsorgungsvereinbarungen:

Abfallart	Entsorgungsweg
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Verwertung und/oder Beseitigung örtliche Entsorgungsunternehmen
Verbrauchte Schmier- und Hilfsstoffe	Abgabe an den Verwerter
Sanitärabwässer	abflusslose Sammelgrube, Entsorgung entsprechend Bedarf durch örtliches Entsorgungsunternehmen
Schlämme betrieblicher Ölabscheider	vertraglich gebundenes Entsorgungsunternehmen, Nachweisführung

Ggf. weitere vorstehend nicht explizit genannte Abfälle werden entsprechend der Abfallart und Verwertungsmöglichkeit beseitigt oder verwertet. Die Regelungen der Nachweisverordnung werden hierbei beachtet.

3.12 AUSSCHLUSS VON GEMEINSCHADEN

Ein Gemeinschaften ist bei der dargestellten Betriebsweise durch den Tagebaubetrieb auszuschließen.

Als betriebliche Vorsorge bestehen zudem umfangreiche Versicherungen gegen Umweltschäden im Havariefall sowie Versicherungsbürgschaften für den Tagebaubetrieb. Die Anpassung von Sicherheitsleistungen erfolgt entsprechend Flächenvorlauf mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen.

Der Tagebau wird mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben, die Arbeitnehmer werden min-

destens jährlich gegen Unterschrift über die für den Tagebaubetrieb zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften belehrt. Die Schulung erfolgt durch den externen Arbeitssicherheitsdienst. Weitere Regelungen werden in den Hauptbetriebsplänen dargelegt.

3.13 GEWÄSSERSCHUTZ

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser wurden im hydrogeologischen Gutachten untersucht (ANLAGE 11.1). Durch die Vergrößerung des Abbaugewässers ergeben sich danach keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine signifikante Änderung des Grundwasserchemismus ist gemäß den Erkenntnissen aus dem Hydrogeologischen Gutachten und den langjährigen Beprobungsergebnissen für das Grund- und Seewasser nicht zu erwarten.

Zu erwartende Grundwasserspiegeländerungen sind minimal und unerheblich. Die freie Grundwasserströmung wird durch die Vergrößerung der Wasserfläche ebenfalls nicht beeinträchtigt, lediglich eine geringfügige Verringerung der Fließzeiten, beschränkt auf den unmittelbaren Nahbereich der Gewinnung sind zu erwarten.

Die Flächenrückgewinnung (standorteigenes Material der Abrauminnenverkipfung) führt ebenfalls zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerqualität des Tagebausees. Die vorliegenden Seewasseruntersuchungen weisen dies nach, diese liegen dem LAGB, dem LHW und dem Ref. Wasser des LVwA vor. Die jährlichen Untersuchungen werden fortgeführt.

3.14 BODENSCHUTZ

Der Boden auf den Gewinnungsflächen wird abbaubedingt beseitigt, es entsteht ein Gewässer. Für die Eingriffsflächen ist die Beseitigung der Landflächen unvermeidbar. Für den hierbei anfallenden Mutterboden wird eine möglichst hochwertige Verwertung angestrebt, einerseits für die Verwendung im Rahmen der Rekultivierung als Mutterbodenauflage, andererseits wird überschüssiger Mutterboden aufbereitet und als gesiebter Oberboden vermarktet. Ein Bodenschutz- und verwertungskonzept mit detaillierten Angaben ist den Antragsunterlagen in der ANLAGE 12 beigelegt.

Die Anlage 13/3 enthält einen Antrag nach § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz LSA für die Eingriffsflächen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind denkmalschutzrechtliche Funde nicht zu erwarten, sind jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

3.15 WIEDERNUTZBARMACHUNG

Das überarbeitete Wiedernutzbarmachungskonzept ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ANLAGE 8) dargestellt und beschrieben.

Die bisherige Wiedernutzbarmachungsplanung wurde an die Erweiterung der Abbauf Flächen angepasst und in Bezug auf die Flächenrückgewinnung grundlegend überarbeitet. Die Bilanzierung erfolgte über das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt mit dem Ergebnis, dass eine Überkompensation stattfindet und der Eingriff mehr als ausgeglichen werden kann.

Weitere Details in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen sind in der ANLAGE 8 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ersichtlich.

4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Das Vorhaben der Planänderung fällt unter § Nr. 1 b. bb der UVP-V Bergbau [4] und bedarf daher im Zulassungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Festlegung von Untersuchungsumfang und –inhalt erfolgte im Rahmen eines Scopingtermines am 12.12.2012.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) ist als ANLAGE 7 den Planungsunterlagen beigelegt. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Planänderung umweltverträglich ist und bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind. Weitergehende Ausführungen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie zu entnehmen.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Ein erster Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben der Erweiterung ist als ANLAGE 9.1 beigelegt. Da die Flächen hierfür bereits im Jahr 2013 kartiert wurden, erfolgten Aktualisierungen im Rahmen der Erstellung des AFB zum Hauptbetriebsplan im September 2019 sowie ergänzend für einzelne Arten im Jahr 2020. Im Ergebnis wurde für die vorliegende Planänderung ein weiterer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der als ANLAGE 9/2 beigelegt ist. Hierdurch wird die Aktualität der verwendeten Daten gewährleistet.

Auf Grund der gleichbleibenden Nutzung der angrenzenden Biotope wird im Ergebnis der Aktualisierungsbewertung im AFB 2021 (ANLAGE 9/2) eingeschätzt, dass die Aktualität der kartierten Arten gegeben ist. Eine künftige Überprüfung erfolgt weiterhin im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens, wobei die jeweils für den Zulassungszeitraum des HBP in Anspruch genommene Fläche mit einem AFB hinsichtlich vorhandener Arten geprüft wird. Somit wird fortlaufend eine Aktualität erzielt. Hierzu wird die betreffende Fläche durch ein ökologisches Ingenieurbüro / einen Biologen begangen und ein Protokoll angefertigt. Insofern geschützte Arten bei der Begehung in der Abbaufäche festgestellt werden, ist die Darlegung von erforderlichen Maßnahmen im Rahmen eines AFB zum Hauptbetriebsplan vorgesehen. Notwendige Abstimmungen mit der UNB / ONB erfolgen hierzu bei Erfordernis.

Hinsichtlich der kartierten betroffenen Arten wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Planungsvorhabens weiter erfüllt werden.

Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens zum Kiessandtagbau BURG-SACHSENKAMM die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß AFB 2020 (siehe ANLAGE 9/2) **nicht** erfüllt, dies bezieht sich insbesondere auf die Beseitigung der temporären Kleingewässer, welche durch Liegenlassen und Ausgrenzung bei der landwirtschaftlichen Bestellung der Ackerflächen entstanden sind. Zudem wird vor Inanspruchnahme dieser Bereiche mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme M10 (siehe ANLAGE 8 - LBP)

geeignete Ersatzbiotope geschaffen.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmeweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6 FFH-VERTRÄGLICHKEIT

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung liegt als ANLAGE 10 bei. Sie betrachtete insbesondere die Verträglichkeit des Erweiterungs- und Planänderungsvorhabens mit dem

- FFH-Gebiet 40 – 3637-302 „Bürgerholz bei Burg“ -.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus „Burg-Sachsenkamm“ für die Gesamtfläche von 9,34 ha führt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Die aktuell veröffentlichten Daten der Berichtspflicht Stand 2018 wurden zugrunde gelegt, neuere Daten waren noch nicht verfügbar, ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet noch nicht vor.

Das Gebiet befindet sich östlich der Gewinnung, die westliche Schutzgebietsgrenze liegt in ca. 1 Kilometer Entfernung zur östlichen Abbaugrenze, die Entfernung zur Kernzone des FFH-Gebietes beträgt rund 4,2 Kilometer. Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem NSG „Bürger Holz“.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bürgerholz bei Burg“ sind insbesondere:

- Verbesserung des Artenspektrums für eichengeprägte Lebensräume, betrifft die Wald-Lebensraumtypen – für die Erweiterungsflächen unzutreffend, da es sich mehrheitlich um Ackerflächen handelt
- Lebensraumtyp der Frischwiesen und / oder Flachlandmähwiesen – für die Erweiterungsflächen unzutreffend, da es sich mehrheitlich um Ackerflächen handelt.

Artenspezifisches in Bezug auf Leit- und Hauptarten im FFH-Gebiet:

- Eremit – unzutreffend, Vorkommen im Waldlebensraum, gebunden an wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand
- Fischotter – potentielle Zuwanderung möglich durch entstehendes Gewässer, Art

wird begünstigt

- Mopsfledermaus – bevorzugter Lebensraum Wälder, potentiell Jagdrevier entlang von Flüssen (hier: Elbe-Havel-Kanal und Ihle, lokale Gräben) wird nicht beeinträchtigt, kann vom entstehenden Gewässer profitieren durch Biotopvernetzung in der Achse Gräben Rothe-Bruch – Tagebausee – Elbe-Havel-Kanal
- Weitere Fledermausarten als potentielle Nahrungsgäste:

Art

Große Bartfledermaus

Fransenfledermaus

Großer und Kleiner
Abendsegler

Rauhhaufledermaus

Zwergfledermaus

Mückenfledermaus

Braunes Langohr

Fischotter

Bevorzugter Lebensraum

gewässerreiche Mischwälder, unzutreffend; potentieller Nahrungsgast über Gewässern – profitiert von der Biotopvernetzung

Variabler Lebensraum, Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht, häufig entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten – profitiert von der Biotopvernetzung

überwiegend waldgebunden lebende Art, als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, typische Waldfledermausart, Jagdgebiete befinden sich typischer Weise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, Nahrungsgast über Gewässern – profitiert von der Biotopvernetzung

bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern – profitiert von der Biotopvernetzung wassernahe Lebensräume mit stufenreichen Uferrandstreifen, sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern besonders häufig – profitiert von der Biotopvernetzung

Waldlebensraum, unzutreffend, potentieller Nahrungsgast über Gewässern

besiedelt gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen, potentieller Lebensraum – profitiert von der Biotopvernetzung

Unter Berücksichtigung der empfindlichsten Erhaltungsziele und der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse der Planung ist eine Beeinträchtigung von in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden wertgebenden Tierarten sowie deren wesentlichen Bestandteile und Erhaltungsziele durch Auswirkungen der Planung nicht zu erwarten.

Durch die Schaffung des Gewässers im Zuge des Abbaus profitieren die genannten Arten, da durch die Biotopvernetzung eine Ausdehnung des potentiellen Nutzungsraumes zur Nahrungsaufnahme erfolgt. Über die Verbundachse Gräben Rothe-Bruch -> Tagebausee -> Elbe-Havel-Kanal und Ihle ist eine gute Gesamtsituation für das Nahrungshabitat der Fledermäuse gegeben. Das Gebiet erfährt eine Aufwertung.

In Bezug auf den Grundwasserhaushalt und das Schutzziel „hoher Grundwasserstand“ für die auentypischen LRT sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das hydrogeologische Gutachten weist nach, dass die Einflüsse durch die Entstehung des Tagebausees und Erweiterung der Abbauflächen auf den Grundwasserhaushalt als sehr gering bzw. auf den Grundwasserstand minimal / unerheblich und auf den Lokalbereich beschränkt zu erwarten sind. Die Auswirkung ist mit 2 Zentimetern als gering einzuschätzen, die Grundwasserfließrichtung wird nicht beeinträchtigt. Die Details sind im beigefügten Hydrogeologischen Gutachtachten ersichtlich, den Planänderungsunterlagen in der ANLAGE 11.1 beigefügt.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist gegeben. Die Ausführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM

- [1] Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für den Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm, erstellt durch Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Goslar im März 1997.
- [2] Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm“, erstellt durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle im Dezember 2003
- [3] *Bundesberggesetz (BBergG)* in der aktuellen Fassung.
- [4] *Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)*, in der aktuellen Fassung.
- [5] Flächennutzungsplan der Stadt Burg. Neuausfertigung in der Fassung der 10. Änderung mit Ergänzung Gemarkung Reesen. - Stand Juni 2021

8 URHEBERRECHTSERKLÄRUNG

Der vorliegende Planänderungsantrag wurde durch die im betreffenden Deckblatt angegebenen verschiedenen Ingenieurbüros für die verschiedenen Antragsteile im Auftrag der Gilde GmbH unter Einhaltung der Urheberrechte für darin verwendete Unterlagen erstellt.

Es wurde ein Prüfexemplar der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung übergeben. Insofern sich erforderliche Änderungen und Ergänzungen aus Hinweisen ergaben, wurden diese nach Möglichkeit eingearbeitet. Die eingearbeiteten Änderungen dienen allein der Zulassung des Gesamtantrages. Die verschiedenen Änderungsstände und die Ursprungsunterlagen liegen dem Auftraggeber, der Gilde GmbH vor. Es gilt das Miturheberrecht für die einzelnen Bearbeiter am Gesamtantrag in der Höhe ihrer erbrachten Leistung.

Diese Teilleistung wurde mit Zahlung des Bearbeitungshonorars vergütet. Auf Grund der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung am Planänderungsverfahren haben die Miturheber von Anbeginn ihrer Mitarbeit Kenntnis von der Veröffentlichung.

Die weitere Urheberrechtserklärung auf der Grundlage der Vorlage des LAGB ist als ANLAGE 15 den Planunterlagen beigelegt.

Der vorliegende Antrag auf Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau

- BURG-SACHSENKAMM -,

vorgelegt durch die Vorhabenträgerin

GiLDE GmbH

Parchauer Chaussee

39228 Burg

umfasst

- **42 Textseiten und**
- **15 ANLAGEN.**

Burg /Goslar, im März 2017

ergänzt durch Gilde GmbH 2018 bis 2020

überarbeitet durch HGN Beratungsges. mbH 2021